

## STATUTEN

Der besseren Lesbarkeit wegen werden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet.

### I. Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen LAUDATE-CHOR besteht ein Verein nach Art. 60 des ZGB, in dem Sängerinnen und Sänger zusammenkommen, um regelmässig Konzerte vorzubereiten und durchzuführen. Er vermittelt eine sorgfältige gesangliche Chorschulung zur Gestaltung von Werken alter und neuer Meister.

<sup>2</sup> Der LAUDATE-CHOR führt in seinen Konzerten vorwiegend Oratorien, Kantaten, Motetten und geistliche Lieder auf. Die Begegnung mit eindrücklich vertonten Texten des Alten und Neuen Testaments, mit liturgischen und anderen Textdichtungen laden die Zuhörenden zur geistigen und emotionalen Auseinandersetzung mit bedeutenden Kunstwerken und Inhalten unserer christlich-abendländischen Kultur ein.

<sup>3</sup> Der LAUDATE-CHOR gestaltet Gottesdienste mit.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Thun und besteht auf unbeschränkte Zeit.

#### Art. 3

Der Chor verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der LAUDATE-CHOR besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern, die alle gleiches Stimmrecht besitzen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Aufnahme von Sängerinnen und Sängern ohne Chorerfahrung geht in der Regel ein Gespräch mit dem Dirigenten voraus, bei dem auch die stimmliche Veranlagung geprüft werden kann.

<sup>2</sup> Über die Aktivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Dirigenten.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Aktivmitglieder setzen sich für die Chorgemeinschaft ein, indem sie regelmässig an den Chorproben teilnehmen (Präsenz von mindestens 80 %, sonst Standortbestimmung mit Dirigent) und die Chorpartien selbständig vorbereiten.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind gehalten, sich für die finanzielle Stabilität des Vereins einzusetzen. Es wird deshalb erwartet, dass sie sich aktiv am Verkauf von Konzert-Tickets beteiligen.

### III. Organisatorisches

#### Art. 7

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Gesamtheit der an ordentlichen Chorproben anwesenden Mitglieder
3. der Vorstand
4. die Revisoren

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

<sup>2</sup> Dem Vorstand steht das Recht zu, bei triftigen Gründen ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

<sup>3</sup> Auf Wunsch von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an ordentlichen Chorproben ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

#### Art. 9

Geschäfte der Generalversammlung:

1. Protokoll
2. Genehmigung und Änderung der Statuten
3. Wahlen: Präsident, Dirigent, übrige Vorstandsmitglieder, Revisoren
4. Jahresbericht
5. Programmvorschau
6. Jahresrechnung
7. Bericht der Revisoren
8. Mitgliederbeiträge
9. Anträge und Verschiedenes

#### Art. 10

Anträge, welche an der Generalversammlung gestellt werden möchten, sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

#### Art. 11

Die Gesamtheit der an ordentlichen Chorproben anwesenden Mitglieder beschliesst über:

1. Veranstaltungen, die vom Vorstand beantragt werden.
2. ausserordentliche Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus Präsident, Dirigent und 4 bis 7 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied vertritt einen oder mehrere Arbeitsbereiche und ist gegenüber dem Vorstand für die sach- und termingerechte Erledigung der definierten Aufgaben verantwortlich. Dazu werden weitere Personen eingesetzt.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Dirigent ist Vorstandsmitglied von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Die anderen Mitglieder werden vom Chor aus seiner Mitte für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

#### Art. 14

Die beiden Rechnungsrevisoren, die nicht zum gleichen Zeitpunkt demissionieren dürfen, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

### **IV. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

#### Art. 15

Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen gegenüber Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht erfüllen.

#### Art. 16

Der Vorstand beantragt der GV die jährlichen Beiträge für Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Für einmalige Anschaffungen mit Ausgaben bis zu Fr. 2'000.00 ist der Vorstand zuständig.

<sup>2</sup> Grössere Anschaffungen sind den anwesenden Mitgliedern an einer Chorprobe zu unterbreiten.

#### Art. 18

Der Präsident

- vertritt den Chor nach aussen
- beruft den Vorstand zu Sitzungen ein
- leitet die Generalversammlung
- verfasst den Jahresbericht

#### Art. 19

<sup>1</sup> Der Dirigent

- wählt die aufzuführenden Werke aus
- informiert den Chor langfristig zum Voraus
- erstellt den Proben- und Aufführungsplan
- führt die Chor- und Orchesterproben durch

<sup>2</sup> Er trifft zusammen mit dem Vorstand die nötigen Konzertvorbereitungen, sucht die beizuziehenden Gesangssolisten und Instrumentalisten aus, trifft mit ihnen die notwendigen Abmachungen und leitet die Konzerte.

#### Art. 20

Der Vorstand erstellt und verabschiedet ein Konzertbudget.

### V. Finanzen

#### Art. 21

Die Einnahmen der Chorkasse bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
- b) den Spenden und Legaten
- c) dem Ertrag aus Aufführungen
- d) dem Vermögensertrag

#### Art. 22

Eine Reduktion des Mitgliederbeitrages kann auf Anfrage durch den Präsidenten gewährt werden:

- bei Aktivmitgliedern in Ausbildung
- bei Eintritt in den Chor während des Jahres
- bei besonderen Situationen

### VI. Auflösung des Chores

#### Art. 23

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Diese bestimmen ebenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### Art. 24

Im Falle einer Auflösung des Chores, werden allfällige Überschüsse einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, zugewendet.

### VII. Schlussbestimmungen

#### Art. 25

<sup>1</sup> Vorliegende Statuten können teilweise oder vollständig durch Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung revidiert werden.

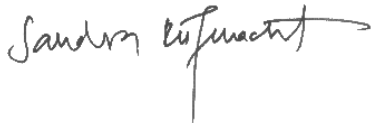
<sup>2</sup> Art. 3 und 24 können nicht verändert werden.

Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 26.1.1993 mit den Änderungen der Generalversammlungen vom 17.1.1998, 22. 1.2000, 19.1.2002 und 15.1.2005. Die heute beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft.

Thun, 5. März 2019

Die Präsidentin:



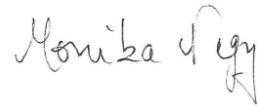
Sandra Rüfenacht

Die Sekretärin:



Anita Rüfenacht

Die Dirigentin:



Monika Nagy